

BGer 4A_162/2017 vom 17. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_162_2017

FR: TF 4A_162/2017 du 17 mai 2018

IT: TF 4A_162/2017 del 17 maggio 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A_162/2017

Verfügung vom 17. Mai 2018

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

Club A. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Lucien W. Valloni,

Beschwerdeführer,

gegen

B. _____,

vertreten durch Law LLC Peter R. Ginsberg,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Internationale Sportschiedsgerichtsbarkeit,

Beschwerde gegen den Schiedsspruch

des Basketball Arbitral Tribunal BAT

vom 21. Februar 2017 (BAT 0824 / 16).

In Erwägung,

dass der Beschwerdeführer gegen den Entscheid des Basketball Arbitral Tribunal BAT vom 21. Februar 2017 mit Eingabe vom 23. März 2017 Beschwerde erhob;

dass der Beschwerdegegner und die Vorinstanz nach längerer Sistierung des Verfahrens mit Verfügungen vom 13. April 2018 eingeladen wurden, bis zum 9. Mai 2018 eine

Vernehmlassung zur Beschwerde einzureichen;

dass der Beschwerdeführer mit vom 28. April 2018 (sic) datiertem Schreiben (Postaufgabe am 17. April 2018) erklärte, er ziehe seine Beschwerde zurück, nachdem die Parteien einen Vergleich geschlossen und die Angelegenheit definitiv bereinigt hätten;

dass der Beschwerdeführer in seinem Rückzugsschreiben beantragt, es sei auf die Zusprechung einer Parteientschädigung an die (recte: den) Beschwerdegegner mangels erheblicher Umtriebe zu verzichten;

dass das vom 28. April 2018 datierte Schreiben dem Beschwerdegegner mit Verfügung vom 19. April 2018 zugestellt und ihm Gelegenheit gegeben wurde, zur Frage einer allfälligen Parteientschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren Stellung zu nehmen, wovon er innerhalb der angesetzten Frist nicht Gebrauch machte;

dass dem Beschwerdegegner und der Vorinstanz gleichzeitig die Frist zur Beantwortung der Beschwerde abgenommen wurde;

dass das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist (Art. 32 Abs. 2 BGG);

dass der Beschwerdeführer kostenpflichtig ist (Art. 66 BGG);

dass dem Beschwerdegegner für das bundesgerichtliche Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da er nicht geltend machte und nicht ersichtlich ist, dass ihm im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren wesentlicher Aufwand entstanden ist (Art. 68 BGG);

verfügt die Präsidentin:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Basketball Arbitral Tribunal BAT schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 17. Mai 2018

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.